Gemeinde **Markt Markt Schwaben**
Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan **Nr. 63 - 1. Änderung**

für das Gebiet
„Ziegelheide"

umfassend die Flurstücke

367/73, 367/74, 367/75, 367/76, 367/77, 367/78, 367/79, 367/80, 367/81, 367/82, 367/83, 367/84, 367/85, 367/86, 367/87, 367/88, 367/89, 367/90, 367/91, 367/92, 367/93, 367/94, 367/95, 367/96, 367/97, 367/98, 367/99, 367/100, 367/101, 367/102, 367/103, 367/104, 367/105, 367/106, 367/107, 367/108, 367/109, und 367/111 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 367/2 (Carl-Orff-Weg) und des Flurstücks 367/3 (Adalbert-Stifter-Weg) der Gemarkung Markt Schwaben.

Planfassung vom 15.11.2016
07.02.2017
04.04.2017

Planfertiger Baumann . Architekten
Architekten und Stadtplaner SRL
Fliederstraße 7, 82237 Wörthsee

Festsetzungen und Hinweise durch Text und Planzeichnung

Die Marktgemeinde Markt Schwaben erlässt gemäß § 10 in Verbindung mit §§ 1, 2, 3, 8, 9 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

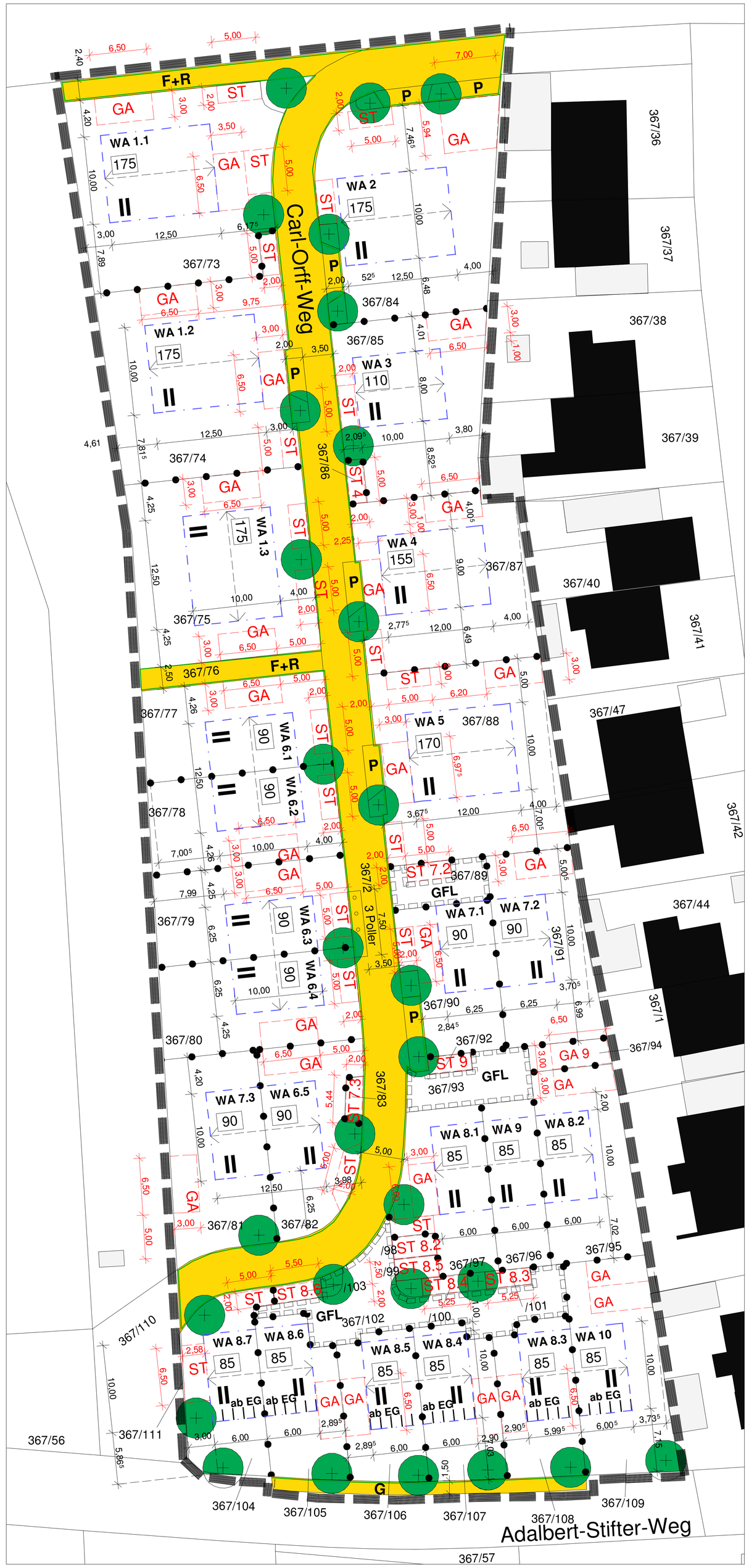

Lageplan M 1: 200

A. Festsetzungen durch Text und Planzeichen

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63

1.2 Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 63 der Marktgemeinde Markt Schwaben in der Fassung vom 09.04.2013, rechtskräftig seit dem 10.02.2014.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind folgende Festsetzungen

Ersetzt die bisherigen Festsetzungen A 3.1, A 3.3, A 3.4, A 3.5, A 3.6, A 3.7, A 4.3.2 des Bebauungsplans Nr. 63 der Marktgemeinde Markt Schwaben in der Fassung vom 09.04.2013:

3.1.1.1 175 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für die mit „Bauraum WA 1.1, WA 1.2 und WA 1.3" bezeichneten Teilgebiete einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.1.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 75 vom Hundert begrenzt.

3.1.1.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 50,0 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.2.1 175 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für das mit „Bauraum WA 2" bezeichnete Teilgebiet einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.2.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 75 vom Hundert begrenzt.

3.1.2.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 50,0 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.3.1 110 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für das mit „Bauraum WA 3" bezeichnete Teilgebiet einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.3.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 70 vom Hundert begrenzt.

3.1.3.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 50,0 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.4.1 155 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für das mit „Bauraum WA 4" bezeichnete Teilgebiet einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.4.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 55 vom Hundert begrenzt.

3.1.4.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Tierrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 47,0 m² begrenzt.

3.1.5.1 170 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für das mit „Bauraum WA 5" bezeichnete Teilgebiet einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.5.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 70 vom Hundert begrenzt.

3.1.5.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Tierrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 50,0 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.6.1 90 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für die mit „Bauraum WA 6.1, WA 6.2, WA 6.3, WA 6.4 und WA 6.5" bezeichneten Teilgebiete einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.6.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 60 vom Hundert begrenzt.

3.1.6.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 27,5 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.7.1 90 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für die mit „Bauraum WA 7.1, WA 7.2 und WA 7.3" bezeichneten Teilgebiete einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.7.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 55 vom Hundert begrenzt.

3.1.7.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 27,5 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.8.1 85 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für die mit „Bauraum WA 8.1, WA 8.2, WA 8.3, WA 8.4, WA 8.5, WA 8.6 und WA 8.7" bezeichneten Teilgebiete einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.8.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 10 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 45 vom Hundert begrenzt.

3.1.8.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 25,0 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.9.1 85 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für das mit „Bauraum WA 9" bezeichnete Teilgebiet einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.9.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 15 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 0 vom Hundert begrenzt.

3.1.9.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 25,0 m² je Bauraum begrenzt.

3.1.10.1 85 Höchstzulässige Grundfläche in Quadratmeter für das mit „Bauraum WA 10" bezeichnete Teilgebiet einschließlich der Überschreitung der Baugrenzen nach A. 3.1.10.2.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche durch

- die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 15 vom Hundert begrenzt
- durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO wird auf 75 vom Hundert begrenzt.

3.1.10.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist zulässig

- durch Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen, Kellerzugänge, Balkone, Außenaufzüge und Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung bis zu einer maximalen Tiefe von 1,50 Metern
- durch Terrassen und Freisitze bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 Metern
- durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Die Summe der Grundflächen (von Vordächern, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen, Kellerzugängen, Balkonen, Terrassen, Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung, Außenaufzügen, Freisitzen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) die außerhalb der Baugrenzen zulässig sind wird auf maximal 25,0 m² je Bauraum begrenzt.

3.2 Dachneigung 8° - 36°. Die Dachdeckung ist entsprechend derjenigen des Hauptgebäudes auszubilden, zulässig ist auch ein Glasdach oder nicht glänzendes Blechdach.

3.6 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Gartenhäuser und bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter sind in Einfriedungen zu integrieren.

3.7 An der gemeinsamen Grenze errichtete Gebäude sind profilgleich auszubilden. Dachfläche, Dachneigung, Dachdeckung und Dachüberstand sind einheitlich zu gestalten und in ihrer Materialität aufeinander abzustimmen sowie mit durchgehender Trauf- und Firstlinie auszubilden. Dies gilt entsprechend für Balkone, Loggien, Vordächer, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Terrassenbedachungen sowie Wintergärten / Vorbauten als Wohnraumerweiterung und sinngemäß für Einzelhäuser. Die Höhe von Terrassentrennwänden ist auf 2,0 Meter begrenzt, deren Tiefe auf 3,0 Meter.

3.8 GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, der Leitungsträger und des Freistaates Bayern zu belastende Flächen.

Ersetzt die bisherigen Festsetzungen A 4.5.2, A 4.5.4 des Bebauungsplans Nr. 63 der Marktgemeinde Markt Schwaben in der Fassung vom 09.04.2013:

4.5.2.1 GA Umgrenzung von Flächen für private, offene oder geschlossene Garagen in den Baugrundstücken. Bei der Ausbildung offener Garagen ist die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Fassade zu begrünen.

4.5.2.2 GA 9 Umgrenzung von Flächen für private, offene oder geschlossene Garagen außerhalb der Baugrundstücke mit Bezeichnung der Zuordnung zu einem Bauraum, z.B. WA 9. Bei der Ausbildung offener Garagen ist die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Fassade zu begrünen.

4.5.4.1 ST Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze oder offene Garagen in den Baugrundstücken. Bei der Ausbildung offener Garagen ist die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Fassade zu begrünen.

4.5.4.2 ST 8.4 Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze oder offene Garagen außerhalb der Baugrundstücke mit Bezeichnung der Zuordnung zu einem Bauraum, z.B. WA 8.4. Bei der Ausbildung offener Garagen ist die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Fassade zu begrünen.

4.5.6 Die Anlage von Stellplätzen ist nur zulässig innerhalb der in Festsetzung A 4.5.2.1, A 4.5.2.2, A 4.5.4.1 und A 4.5.4.2 bezeichneten Anlagen und innerhalb der Baugrenzen; dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze.

Ersetzt die bisherigen Festsetzungen A 8.2.4 des Bebauungsplans Nr. 63 der Marktgemeinde Markt Schwaben in der Fassung vom 09.04.2013:

8.2.4 Hecken mit Laubgehölzen gem. Pflanzliste A 8.1.3 sind zulässig. Hecken mit Nadelgehölzen sind nicht zulässig. Pflanzungen von Koniferen sind generell unzulässig.

Ergänzt die bisherige Festsetzung A 5 des Bebauungsplans Nr. 63 der Marktgemeinde Markt Schwaben in der Fassung vom 09.04.2013:

5.9 G Gehweg

Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt im Maßstab 1:1000.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: Wörthsee, den 10.04.2017
(Richard Baumann, Architekt und Stadtplaner SRL)

Marktgemeinde: Markt Schwaben, den 10.04.2017
(Herr Georg Hohmann, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1.
Den **Beschluss zur Aufstellung** der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 wurde vom Marktgemeinderat am 20.09.2016 gefasst, welcher am 21.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht wurden (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB). Gemäß vorstehendem Aufstellungsbeschluss erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigter Verfahren nach § 13 a BauGB.

In der Zeit vom **29.11.** bis **05.12.2016** erfolgte die **Information der Öffentlichkeit** über die allgemeinen Ziele u Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung **(§ 13 a Abs. 3 BauGB)**.
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom **15.11.2016** wurde in der Zeit vom **14.12.2016** bis **20.01.2017 öffentlich ausgelegt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1** i. V. m. **§ 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3** sowie **§ 3 Abs. 2 BauGB)**. Gleichzeitig erfolgte die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**.

Der Marktgemeinderat hat am **07.02.2017** mehrere Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom **07.02.2017** unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, dass der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom **07.02.2017** wurde in der Zeit vom **28.02.2017** bis **21.03.2017 erneut öffentlich ausgelegt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1** i. V. m. **§ 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3** sowie **§ 4 a Abs. 3 BauGB** verkürzte Auslegung). Gleichzeitig ist die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** erfolgt.

Markt Schwaben, 10.04.2017 Markt Markt Schwaben
(Siegel) Georg Hohmann, Erster Bürgermeister

2.
Der **Satzungsbeschluss** zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 i. d. F. vom **04.04.2017** wurde vom Marktgemeinderat am **04.04.2017** gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Markt Schwaben, 10.04.2017 Markt Markt Schwaben
(Siegel) Georg Hohmann, Erster Bürgermeister

3.
Die **ortsübliche Bekanntmachung** des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 erfolgte am ..... dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 in der Fassung vom **04.04.2017** in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Markt Schwaben, ... Markt Markt Schwaben
(Siegel) Walter Rohwer,
Sachgebietsleiter Bauverwaltung